

# **Richtlinien des Amtes Nortorfer Land über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben**

Der Amtsausschuss des Amtes Nortorfer Land hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 folgende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 - Formen der Ehrung**

### **(a) Empfang**

Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt das Amt einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit der Amtsausschuss im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs.

### **(b) Ehrengeschenk**

Soweit der Amtsausschuss im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher über die Auswahl des Ehrengeschenkes.

Nach Möglichkeit sind Ehrengeschenke unter Verwendung des Amtswappens zu beschaffen und für Ehrungszwecke zu verwenden. Individuelle Gravuren bzw. sonstige Kennzeichnung des Ehrungsanlasses auf dem Ehrengeschenk sind in aller Regel angebracht. Pokale (auch als Wanderpokale), Medaillen und ähnliche Ehrengeschenke werden von Fall zu Fall angeschafft und mit entsprechender Gravur versehen.

### **(c) Geldgeschenk oder Sachgeschenk (z. B. Präsentkorb)**

### **(d) Blumenstrauß**

### **(e) Nachrufe im Anzeigenteil der Presse**

### **(f) Trauerkranz**

### **(g) Glückwunsch- bzw. Briefkarten.**

Das Amt bedient sich der vom Amt vorgehaltenen Glückwunsch- bzw. Briefkarten mit dem Amtswappen. Sie sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie kann, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in Form gerahmter Urkunden verwendet werden.

## **§ 2 - Ehrung von Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse**

1. Die/der im Amt befindliche Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher wird anlässlich ihres/seines 25-jährigen Amtsjubiläums sowie alle 5 weiteren Jahre ihrer/seiner Amtszeit durch einen Empfang, ein Ehrengeschenk und durch Überreichung eines Sach- oder Geldgeschenks und einen Blumenstrauß geehrt. Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

nach einer Amtsperiode ca. 100,00 Euro  
nach zwei Amtsperioden ca. 150,00 Euro  
nach drei Amtsperioden ca. 200,00 Euro usw.

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt nach drei oder mehr Amtsperioden wird durch den Amtsausschuss ein Empfang gegeben, dessen Umfang vom Amtsausschuss vorgegeben wird.

2. Der Tod der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz oder Geldspende geehrt.
3. Die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse erhalten ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

bei 10jähriger Zugehörigkeit ca. 50,00 Euro  
bei 15jähriger Zugehörigkeit ca. 100,00 Euro  
bei 20jähriger Zugehörigkeit ca. 150,00 Euro  
bei 25jähriger Zugehörigkeit ca. 200,00 Euro  
bei 30jähriger Zugehörigkeit ca. 300,00 Euro.

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

4. Im Todesfall gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 3 - Sonstige Ehrenbeamte des Amtes und für das Amt in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige**

Über Ehrungen der für das Amt in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher, soweit sich nicht der Amtsausschuss im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

## § 4 - Hauptamtliches Personal des Amtes

1. Anlässe und Formen für Ehrungen von Dienstkräften bei Dienstjubiläen sind weitgehend, überwiegend sogar abschließend in den beamtenrechtlichen Vorschriften und in Tarifverträgen geregelt. Darüber hinaus wird die Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (einschließlich der Tätigkeit bei der Stadt Nortorf) ab dem 25. Jahr alle fünf Jahre gewürdigt. Die Würdigung erfolgt durch den zuständigen Dienstvorgesetzten durch Überreichung einer Glückwunschkarte, eines Sach- oder Ehrengeschenks und eines Blumenstraußes. Der Gesamtwert soll ca. 80 Euro nicht übersteigen.
2. Hinsichtlich etwaiger Empfänge für Fachbereichsleitungen gilt § 1 Buchstabe a).
3. Über Art und Umfang der Ehrung in anderen personalrelevanten Fällen entscheidet der zuständige Dienstvorgesetzte von Fall zu Fall.
4. Bei Tod werden im aktiven Dienst befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen Nachruf und einen Trauerkranz oder Geldspende geehrt. Dies gilt nicht für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Aushilfskräfte (z.Bsp. 1 Euro-Jobber). Über Ausnahmen entscheidet die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

Bei Tod von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Amt Nortorfer Land in den Ruhestand verabschiedet wurden, gilt vorstehender Absatz entsprechend.

5. Die/der im Amt befindliche Amtsdirektorin/Amtsdirektor wird anlässlich ihres/seines 25-jährigen Amtsjubiläums sowie alle 5 weiteren Jahre ihrer/seiner Amtszeit durch einen Empfang, ein Ehrengeschenk und durch Überreichung eines Sach- oder Geldgeschenks und einen Blumenstrauß geehrt. Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

nach einer Amtsperiode ca. 100,00 Euro  
nach zwei Amtsperioden ca. 150,00 Euro  
nach drei Amtsperioden ca. 200,00 Euro usw.

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt nach zwei oder mehr Amtsperioden wird durch den Amtsausschuss ein Empfang gegeben, dessen Umfang vom Amtsausschuss vorgegeben wird.

6. Der Tod der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz oder Geldspende geehrt.

## **§ 5 - Alters- und Ehejubiläen von Bürgern**

Die Alters- und Ehejubilare im Amtsbezirk werden vom Amt durch Überreichung einer Glückwunschkarte (Urkunde) und eines Ehrengeschenks dann geehrt, wenn auch vom Land oder Bund eine Ehrung erfolgt. Darüber hinaus erhalten Alterjubilare, die ihren 80., 85., 90. und 95. Geburtstag begehen, eine Glückwunschkarte.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der amtsangehörigen Wohnsitzgemeinde kann die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher im Einzelfall auch eine andere Form der Ehrung vornehmen.

## **§ 6 - Sonstige Ehrungen**

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei

- Bürgern, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben
- bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
- Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
- Siegerehrungen und sonstigen bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialem, kulturellem und sportlichem Sektor,

entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch das Amt eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich der Amtsausschuss die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

## **§ 7 - Preisvergaben**

Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe bzw. Stiftung von Preisen aller Art im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern sich der Amtsausschuss nicht im Einzelfall die Entscheidung hierüber vorbehält. Voraussetzung ist stets, dass die Ereignisse, in deren Zusammenhang vom Amt Preise (u. a. Pokale, Wanderpokale, Wettbewerbspreise) gestiftet oder vergeben werden, einen übergemeindlichen Bezug haben und einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des Amtes Nortorfer Land bzw. des Nahbereichs Nortorf haben.

## **§ 8 - Schlussvorschriften**

1. Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher oder sonst genannte Funktionsträger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

2. Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Richtlinien vom 19. Juli 2001 außer Kraft.

Nortorf, den 18. Juni 2009  
Amt Nortorfer Land

Amtsvorsteher